

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Zweiten Nachtrag werden zusätzliche Stellen und Mittel für die Bereiche Bildung, Inklusion, Innere Sicherheit, Prävention, Integration und Verbesserung der Infrastruktur bereitgestellt. Dazu gehören insbesondere zusätzliche Stellen im Bereich der Schule, der Justiz und der Polizei sowie verschiedentliche Erhöhungen von Ausgabeansätzen, angefangen bei der Weiter- und Familienbildung und der Familienberatung über den Ausbau des Kompetenzzentrums „Justiz und Islam“ oder Integrationsprojekte zugunsten junger Flüchtlinge bis hin zu Projekten zur Gewaltprävention und schließlich auch für das Projekt „Finanzverwaltung der Zukunft“.

Zusätzliche Mittel werden außerdem für die Landeszuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG), die sich aus der Anpassung an die geänderte Bestandszahl zum 1. Januar 2016 nach Maßgabe der Regelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes ergeben und für die Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bereitgestellt. Angepasst werden ebenfalls die Ausgaben im Asylkapitel im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern.

Darüber hinaus werden umfangreiche Verpflichtungsermächtigungen z.B. für die Landeskofinanzierung im Bereich Breitbandausbau, für die Grundsanierung der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel und für Modernisierungen im Zusammenhang mit der Hochschulmodernisierungsvereinbarung sowie für die Quartiersentwicklung bereitgestellt.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Änderung im Haushaltsvolumen ist Folge der Änderungen in den Einzelplänen.

Zu Nummer 2:

a) In § 15 Absatz 6 werden bei zwei bestehenden Einzelfallregelungen zur direkten Veräußerung von Grundstücken bzw. Erbbaurechtsbestellung auf Basis einer gutachterlichen Wertermittlung Ergänzungen vorgenommen:

aa) Die Universität Siegen möchte Grundstücksflächen, die an den Campus Adolf-Reichwein-Str. grenzen, erwerben, um mit eigenen Mitteln in Verbindung mit Fördermitteln einen Science-Campus – Center for Cyber-Physical Interfaces – zu entwickeln. Im Haushaltsgesetz 2016 war deshalb bereits eine entsprechende Ermächtigung aufgenommen worden, die hinsichtlich der Fläche nunmehr jedoch präzisiert werden muss, weil die Baufelder im Zuge der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens unter anderem aus bautechnischen wie verkehrstechnischen Gründen vergrößert worden sind.

bb) Geplant ist die Veräußerung eines Grundstücks oder Bestellung eines Erbbaurechts auf dem „Campus Poppelsdorf“ in Bonn zu Gunsten des Zoologischen Forschungsmuseums Alexander Koenig – Leibnitz-Institut für Biodiversität der Tiere (ZFMK), wobei die exakte Parzellierung noch vorzunehmen ist. Der bisher im Haushaltsgesetz 2016 verankerte Wert

von 1.600 m² beruhte auf Schätzungen seitens der Universität Bonn. Im Rahmen weiterer Erörterungen der Universität Bonn und des BLB.NRW stellte sich heraus, dass dieser Wert unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstandsflächen zu knapp bemessen war. Die jetzt beantragte Änderung auf 2.400 m² stellt daher die notwendige Anpassung der benötigten Grundstücksfläche für das geplante Gebäude dar.

- b) Die neue Regelung in § 15 Absatz 8 zur unentgeltlichen Überlassung der Spezialsoftware fördert die Umsetzung der Klimaschutzziele der Landesregierung, da die Umsetzung der Maßnahmen für effektiven Klimaschutz insbesondere auch vor Ort in den nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden geschieht. Es besteht somit ein besonderes Landesinteresse daran, die Kommunen im Bereich des Klimaschutzes zu unterstützen.

Zu Nummer 3:

Die vorübergehende Absenkung des Konsolidierungsbeitrages von 15 Prozent auf 10 Prozent stellt einen weiteren Baustein im Umgang mit den gestiegenen Herausforderungen aufgrund der erhöhten Zuwanderung von Flüchtlingen dar.

Zu Nummer 4:

Ein wachsendes Hindernis zur Realisierung der Ziele in der sozialen Wohnraumförderung stellt insbesondere in den wachsenden Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens die mangelnde Verfügbarkeit geeigneter bebaubarer Grundstücke dar. Dieses Problem verschärft sich nicht zuletzt durch den bekannten Wohnungsmehrbedarf auf Grund der aktuellen Flüchtlingszuwanderung. Die noch zu gründende landeseigene Gesellschaft „NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH“ soll künftig die Kommunen im Rahmen von Treuhandaufträgen bei der Schaffung von gefördertem sozialem Wohnraum unterstützen. Zur Vorfinanzierung entsprechender Maßnahmen und Projekte sollen bei der NRW.BANK Darlehen aufgenommen werden, die durch Bürgschaften des Landes abzusichern sind. Daher wird eine neue Regelung ins Haushaltsgesetz aufgenommen, die dafür einen Bürgschaftsrahmen in Höhe von 20 Mio. Euro vorsieht. Gleichzeitig wird der Gesamtumfang des bei Absatz 4 vorhandenen Bürgschaftsrahmens entsprechend von 230 Mio. Euro auf 210 Mio. Euro abgesenkt.

Zu Nummer 5:

Mit dem Projektauftrag Kommunalen Klimaschutz.NRW fördert das Land die Umsetzung von Maßnahmen aus kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten. Durch Erweiterung der bestehenden Regelung können nunmehr auch im Rahmen dieses Projektauftrags bei bestimmten Kommunen mit angespannter Haushaltssituation bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben durch das Land gefördert werden. Gleichzeitig kann der Eigenanteil der Kommune durch zweckgebundene Spenden ersetzt werden.

Zu den Nummern 6 und 7:

Die Änderungen sind die Folge der Ansatzänderungen in den Einzelplänen.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensklausel.